

Satzung der Einhardstadt Seligenstadt zum Schutze des Stadtwappens



In der Fassung vom: 27.07.1969

Zuletzt geändert am: 06.02.2026

Bekannt gemacht am: 10.02.2026

Inkrafttreten letzte Änderung: 10.02.2026

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. 1960 S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. Juli 1969 die nachstehende Satzung beschlossen.

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.02.2026 folgende Änderung der Satzung der Stadt Seligenstadt zum Schutze des Stadtwappens beschlossen:

§ 1

(1) Unter den Schutz dieser Satzung fällt das Wappen der Einhardstadt Seligenstadt, wie es in §1 Abs. 2 dieser Satzung beschrieben und abgebildet ist. Der Wappenschutz erstreckt sich darüber hinaus auf jede – auch; stilisierte – Wappendarstellung, die wesentliche Merkmale des Stadtwappens der Einhardstadt Seligenstadt enthält und geeignet ist, auf den Hoheitsträger Einhardstadt Seligenstadt hinzuweisen, wie zum Beispiel eine Darstellung gemäß Absatz 3. Seine unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

(2) Das Wappen der Einhardstadt Seligenstadt wird wie folgt beschrieben:



Das Stadtwappen von Seligenstadt ist gespalten. Auf der linken Seite, im gelb/goldenen Feld, befindet sich ein halber, rot bewehrter und rot gekrönter schwarzer Adler. Auf der rechten Seite, im roten Feld, ist ein halbes sechsspeichiges weißes Rad zu sehen. Beide Figuren befinden sich am Spalt.

(3)



§ 2

In der Stadt Seligenstadt/Hessen ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Seligenstadt/Hessen ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Seligenstädter Stadtwappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 3

Die Erlaubnis zur Verwendung des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen erteilt der Magistrat schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 4

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Stadt Seligenstadt/Hessen zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 5

Die gelegentliche Verwendung des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

Darstellungen des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken, dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 7

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 2 widerrufen werden.

§ 8

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, 06.02.2026

Der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister